

**Satzung
und
Finanz- und Beitragsordnung
der Mittelstands- und Wirtschaftsunion
der CDU Sachsen**

**in der Fassung
vom 15. Juli 2021**

Inhalt

	<i>Seite</i>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeitrag	2
§ 7 Rechte der Mitglieder	2
§ 8 Organisationsstufen	2
§ 9 Landesvereinigung	2
§ 10 Kreisvereinigungen	3
§ 11 Organe	3
§ 12 Landesmitgliederversammlung	3
§ 13 Aufgaben der Landesmitgliederversammlung	3
§ 14 Der Landesvorstand	3
§ 15 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung	4
§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	4
Finanz- und Beitragsordnung	5

1 **§ 1 Name und Sitz**

2
3 (1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist der organisatorische
4 Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern,
5 Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der freien
6 Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung
7 mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Sachsen.

8
9 (2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist eine Vereinigung gemäß §§ 28
10 und 29 der Satzung der CDU Sachsen.

11
12 (3) Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen ist der ständige Sitz der
13 Landesgeschäftsstelle der CDU Sachsen.

14
15 **§ 2 Zweck und Aufgaben**

16
17 (1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ nimmt Einfluss auf das politische
18 Leben nach den Grundsätzen und Zielen gemäß §3 der Satzung der Mittelstands- und
19 Wirtschaftsunion der CDU/CSU und nach den Grundsätzen der CDU.

20
21 (2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- 22 die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in
23 wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
24 die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
25 die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

26
27 (3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ strebt eine Repräsentanz im
28 Parlament an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik
29 unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ insbesondere
30 Parlamentarier aus ihren Reihen.

31
32 **§ 3 Mitgliedschaft**

33
34 (1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ kann werden, wer sich zu
35 ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu
36 fördern bereit ist.

37
38 (2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft
39 berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und
40 Wirtschaft beizutragen haben.

41
42 (3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

43
44 **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

45
46 (1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine schriftliche
47 Beitrittserklärung kann auch elektronisch übermittelt werden. Über die Aufnahme entscheidet die
48 Kreisvereinigung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers die Kreisvereinigung des
49 Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

50 (2) Ehrenmitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ werden auf
51 Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesmitgliederversammlung berufen.

52

53 **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

54

55 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

56 a) Tod,

57 b) Austrittserklärung,

58 c) Ausschluss.

59

60 (2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen
61 Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den
62 Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige
63 Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.

64

65 **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

66

67 Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird
68 als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der
69 Landesmitgliederversammlung beschlossen.

70

71 **§ 7 Rechte der Mitglieder**

72

73 (1) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ hat das Recht, an
74 Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetz und der satzungsgemäßen
75 Bestimmungen teilzunehmen.

76

77 (2) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter auf Landes- und Kreisebene müssen Mitglieder der CDU
78 sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Landes- und-Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht
79 der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.

80

81 **§ 8 Organisationsstufen**

82

83 (1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ hat folgende Organisationsstufen:

84 die Landesvereinigung

85 die Kreisvereinigungen.

86

87 (2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch
88 Satzung der Landesvereinigung entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU gebildet werden.

89

90 **§ 9 Landesvereinigung**

91

92 (1) In der Landesvereinigung sind die Kreisvereinigungen zusammengeschlossen. Dies gilt insbesondere
93 in organisatorischer Hinsicht.

94

95 (2) Der Landesvereinigung obliegt auch die Koordinierung der Organisationsstufen und die Erfüllung der
96 in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben.

97 **§ 10 Kreisvereinigungen**

98
99 (1) Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.

100
101 (2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von
102 Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.

103
104 **§ 11 Organe**

105
106 Organe der Landesvereinigung sind:
107 die Landesmitgliedervollversammlung,
108 der Landesvorstand.

109
110 **§ 12 Landesmitgliedervollversammlung**

111
112 (1) Die Landesmitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der „Mittelstands- und
113 Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“. Ihr gehören alle Mitglieder der Landesvereinigung an.
114 Wahlberechtigt ist nur, wer keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen hat.

115
116 (2) Die Landesmitgliedervollversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
117 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der
118 Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag von mindestens einem
119 Drittel der Kreisvereinigungen muss sie innerhalb von 3 Monaten einzuberufen werden. Der gemeinsame
120 Antrag ist beim Landesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

121
122 **§ 13 Aufgaben der Landesmitgliedervollversammlung**

123
124 (1) Die Landesmitgliedervollversammlung beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen,
125 Leitlinien und Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“. Sie
126 beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine
127 Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der
128 Tagesordnung angekündigt werden.

129
130 (2) Die Landesmitgliedervollversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen
131 und erteilt Entlastung. Sie nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und fasst hierüber
132 Beschluss. Sie wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die
133 Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ auf Lebenszeit
134 sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers) und 2
135 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

136
137 **§ 14 Der Landesvorstand**

138
139 (1) Der Landesvorstand der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ besteht aus
140 folgenden Mitgliedern:

- 141 a) dem Vorsitzenden,
142 b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
143 c) dem Schatzmeister,
144 d) bis zu 15 Beisitzern.

145 (2) Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem
146 Generalsekretär der CDU Sachsen. Der Landesgeschäftsführer ist kooptiertes Mitglied des
147 Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

148
149 (3) Ein Landespressesprecher kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand berufen
150 werden.

151
152 (4) Benachrichtigungen des Landesvorstandes können elektronisch erfolgen.

153
154 (5) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“
155 stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise
156 offen.

157
158 **§ 15 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung**

159
160 (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 14 a) bis c) genannten Personen.

161
162 (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.

163
164 (3) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und
165 mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes, oder durch den
166 Landesvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer, vertreten.

167
168 **§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

169
170 In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die
171 Bestimmungen der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU/CSU“.

172 **Finanz- und Beitragsordnung**
173 **der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen**

174
175 **§ 1**

176
177 Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ finanziert ihre politische Arbeit aus
178 Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen

179
180 **§ 2**

181
182 (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 6 der Satzung der „Mittelstands- und
183 Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ die Landesmitgliederversammlung.

184
185 (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 150 Euro. Tritt das Mitglied nach dem 30. Juni im
186 laufenden Jahr ein, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr 75 Euro.

187
188 (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
189 beträgt 75 Euro. Für Mitglieder der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien, die das 30.
190 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 37,50 Euro. Über die
191 Anwendung dieser Regelung entscheidet die jeweilige Kreisvereinigung bei Aufnahme des
192 Mitglieds.

193
194 (4) Der Beitrag wird jährlich zum 28. Februar fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 28. Februar
195 wird der Beitrag sofort fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

196
197 (5) Die entsprechende Verminderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt proportional für die Bundes-,
198 Landes- und Kreisvereinigung. Sollte die Bundesvereinigung keine Verminderung des Mitgliedsbeitrages
199 vornehmen, übernimmt die Landesvereinigung den Beitragsanteil.

200
200 **§ 3**

201
202 Von dem Jahresmitgliedsbeitrag entfällt nach Abzug der Bundesvereinigungsanteile gemäß der Satzung
203 der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU/CSU“ auf die Landesvereinigung ein
204 Beitragsanteil von 60 Euro. Der übrige Beitragsanteil verbleibt bei der entsprechenden Kreisvereinigung.

205
206 **§ 4**

207
208 Die Kreisverbände der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ können in
209 besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Für diese Möglichkeit trägt der
210 zuständige Kreisverband die ermäßigte Differenz.

211
212 **§ 5**

213
214 (1) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen erheben für die Kreisvereinigungen den gesamten Beitrag
215 von den Mitgliedern.

216 (2) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen führen den Beitragsanteil für die Bundes- und
217 Landesvereinigung nach Rechnungslegung an die Landesvereinigung ab.

218 **§ 6**

219
220 (1) Einzelausgaben bis zu 500 Euro kann der Landesgeschäftsführer in Eigenverantwortung tätigen.
221 Einzelausgaben zwischen 500 und 3.000 Euro können in Absprache mit dem Landesvorsitzenden und
222 dem Landesschatzmeister oder der Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den
223 Landesgeschäftsführer oder den Landesvorsitzenden und den Landesschatzmeister getätigt werden.

224
225 (2) Einzelausgaben über 3.000 Euro bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

226
227 **§ 7**

228
229 Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer einen Etat auf, der vom
230 Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

231
232 **§ 8**

233
234 (1) Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen
235 Rechenschaftsbericht vor.

236
237 (2) Die Kassenführung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist von den
238 gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

239
240 **§ 9**

241
242 Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der
243 CDU/CSU“.